

Verfahrensregelungen für die Sek II bei Unterrichtsversäumnissen bzw. Abwesenheit von der Schule**1 Verhinderung des Schulbesuches****1.1 Erkrankung / Verhinderung aus unvorhersehbaren triftigen Gründen**

Bei Erkrankung oder unvorhergesehener Abwesenheit aus triftigem Grund hat unverzüglich eine Abwesenheitsmeldung (fern-)mündlich oder per E-Mail durch die Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin im Sekretariat zu erfolgen. Ein schriftlicher Entschuldigungsantrag mit Begründung (siehe Formular) sowie ggf. das ärztliche Attest im Original sind dem Tutor/der Tutorin i.d.R. nach drei Tagen, aber spätestens bei Wiederbeginn des Schulbesuches (nicht erst zur nächsten Unterrichtsstunde) vorzulegen.

Das Sekretariat registriert die Abmeldung des Schülers/der Schülerin im digitalen Klassenbuch. Erst nach Eingang der schriftlichen Entschuldigung/des ärztlichen Attestes kann das Fehlen durch den Tutor/die Tutorin entschuldigt werden. Der Tutor/die Tutorin hat das Recht und die Pflicht, bei gehäuften Fehlen eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, die Schulleiterin kann ein amtsärztliches Attest einfordern. Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgt ein Zeugnisvermerk bzw. die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen (§39 SächSchulG) und ggf. die Meldung an das Ordnungsamt.

Bei Versäumnis von Leistungsbewertungen aller Art (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA v. 1.8.2018) gelten zusätzliche Regeln.

Wird eine Klausur oder eine andere angekündigte Leistungsbewertung versäumt, so ist eine vom Arzt ausgestellte Krankschreibung notwendig, die den Tag der versäumten Leistung einschließt. (Ein Zettel "... war heute von ... bis ... in meiner Sprechstunde" wird als Entschuldigung **nicht anerkannt**).

§ 23, Absatz (4) „Werden Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, wird [...] in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Notenpunktzahl „Null“ erteilt. [...] Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in [...] Zeugnissen wie die anderen Noten zu berücksichtigen. [...]“

§ 23, Absatz (5) „Versäumt der Schüler eine [...] Klausur aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entscheidet der Fachlehrer, ob sie nachzuholen ist. Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann der Fachlehrer eine gesonderte Leistungsermittlung ansetzen.“

1.2 Verhinderung im Laufe des Schultages

Fühlt sich ein Schüler/eine Schülerin im Verlauf des Schultages so, dass er/sie glaubt, dem weiteren Verlauf des Unterrichtstages gesundheitlich nicht mehr gewachsen zu sein, wird der Tutor/die Tutorin um Schulbefreiung für den Rest des Tages gebeten. Sind im weiteren Tagesverlauf Leistungsbewertungen geplant, ist eine ärztliche Bescheinigung (siehe oben) zu erbringen. Im Falle der Abwesenheit des Tutors/der Tutorin erfolgt der Antrag bei der Oberstufenberaterin bzw. bei der Schulleiterin (in dieser Reihenfolge). Wird dem Antrag stattgegeben (was nicht in jedem Fall sein muss), meldet sich der Schüler/die Schülerin im Sekretariat ab. Bei Wiederbeginn des Schulbesuches wird wie unter 1.1 verfahren.

2 Vorhersehbare Abwesenheit (Beurlaubung)

Ist die Abwesenheit vorhersehbar (z. B. Vorstellungsgespräch, Fahrerlaubnisprüfung), ist mindestens eine Woche vorher ein Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht für diesen Zeitraum beim Tutor/ bei der Tutorin (bis zu 2 Tagen) bzw. bei der Schulleiterin zu stellen. Planbare Arztbesuche sollen in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen.

Nach Genehmigung ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet, alle betroffenen Fachlehrer/Fachlehrerinnen vorher von der Abwesenheit zu unterrichten. Leistungsüberprüfungen sollen grundsätzlich Vorrang haben, nötige und mögliche Alternativen müssen mit den betroffenen Fachlehrern/Fachlehrerinnen frühzeitig abgesprochen werden.

3 Schulisch bedingte Abwesenheit

Schulisch bedingte Abwesenheiten (z. B. wegen Schülerratssitzungen, Exkursionen von Kursen o. ä.) gelten nicht als Fehlzeiten. Der Tutor/die Tutorin sowie der betroffene Fachlehrer/die Fachlehrerin sind vorher darüber zu informieren und die Verfahrensweise bei etwaigen Leistungsbewertungen ist abzusprechen.

4 Entschuldigungsverfahren in Kooperationskursen

Prinzipiell gelten die o.g. Regelungen ebenfalls in Kooperationskursen, die an anderen Gymnasien stattfinden. An unterrichtsfreien Tagen des Reclamgymnasiums besteht dort Anwesenheitspflicht.

Annett Wohlfahrt
Oberstufenberaterin

Dr. Petra Seipel
Schulleiterin

✂-----
Name: _____ Tutor: _____

Ich bestätige, die "Verfahrensregelungen in der gymnasialen Oberstufe bei Abwesenheit von der Schule" erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum:

Unterschrift Sorgeber.:

Unterschrift Schüler: